



europa-union deutschland
Europa-Professionell – Die Hauptstadtgruppe



Dr. jur. Joachim Wuermeling, LL.M.
Sprecher

Datum
11.06.2010

10 Thesen zur Subsidiaritätsrüge

**Expertenanhörung des Unterausschusses Europarecht des
Deutschen Bundestages am 16. Juni 2010**
„Prüfung des unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips“

1. Die Subsidiaritätsrüge ist anders als die Subsidiaritätsklage als politisches und nicht als rechtliches Instrument ausgestaltet. Deshalb sind an die Zulässigkeit und Begründetheit einer Subsidiaritätsrüge qualitativ andere Anforderungen zu stellen als an die Subsidiaritätsklage.
2. Gegenstand einer Subsidiaritätsrüge kann auch die Feststellung einer mangelnden Zuständigkeit der Europäischen Union sein, allerdings nicht isoliert, sondern nur, wenn sie im Zusammenhang mit der Behauptung der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips erfolgt.
3. Die nationalen Parlamente verfügen bei ihrer Prüfung der Subsidiarität über einen eigenen Ermessens- und Beurteilungsspielraum. Sie sind nicht darauf beschränkt, eine rechtlich fehlerhafte Ausübung der Spielräume zu rügen, sondern können ihre eigenen politischen Präferenzen zum Ausdruck bringen. Nur so kann die Subsidiaritätsrüge ihren Zweck erfüllen, ein Korrektiv zur Selbstprüfung der Subsidiarität durch die EU-Institutionen zu sein.
4. Es geht daher nicht nur darum, im Wege einer juristischen Subsumtion die Einhaltung der Subsidiarität festzustellen. Erlaubt ist eine Abwägung zwischen den Vorteilen und den Nachteilen einer Regelung des Sachverhalts auf europäischer Ebene. Dabei dürfen auch allgemeine Nachteile einer Harmonisierung, z. B. der Wegfall von Wettbewerb oder der Verlust an Vielfalt in die Waagschale geworfen werden, die bei der strengen Prüfung von „nicht ausreichend“ oder „besser“ unter den Tisch fallen.
5. Es ist nicht nur erlaubt, sondern gewollt, dass in den Subsidiaritätsrügen der nationalen Parlamente das nationale Subsidiaritätsverständnis zum Ausdruck kommt. Die nationalen Parlamente sind nicht

c/o Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5700
Fax: +49 30 2020-6625

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

E-Mail: j.wuermeling@gdv.de

www.gdv.de

verpflichtet, ihrer Prüfung einen europäisch eng fixierten Subsidiaritätsbegriff zu Grunde zu legen.

6. Die Subsidiaritätsprüfung umfasst auch die Frage, ob der Eingriff in die nationalen Zuständigkeiten verhältnismäßig ist. Das ergibt sich aus dem Wort „soweit“ in Artikel 5 Abs. 3 EUV. Hier ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz spezifisch im Hinblick auf die Subsidiaritätsfrage verankert. Ein Rückgriff auf Artikel 5 Abs. 4 EUV, der den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allgemein formuliert, ist nicht erforderlich.
7. Es ist den nationalen Parlamenten möglich, im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung Ausführungen zur „Achtung der nationalen Identität“ nach Artikel 4 Abs. 2 EUV zu machen. Die dort niedergelegten Grundsätze prägen auch das unionsrechtliche Subsidiaritätsverständnis.
8. Bei der Prüfung, ob die Ziele auf nationaler Ebene „nicht ausreichend“, sondern auf Unionsebene „besser“ zu verwirklichen sind, kommt der konkreten Definition des angestrebten Ziels, eine entscheidende Bedeutung zu.

Die Formulierung eines von vornherein nur auf Gemeinschaftsebene erreichbaren Ziels wie „Harmonisierung“ oder „europaweite Standards“ impliziert das positive Ergebnis der Subsidiaritätsprüfung. Nur die ebenen-neutrale Angabe des Ziels, z. B. „Schutz des geistigen Eigentums“ oder „stabile Finanzmärkte“ öffnet den Weg zu einer ergebnisoffenen Subsidiaritätsprüfung.

9. Die Subsidiaritätsrüge umfasst auch die Möglichkeit nur einzelne Teile eines Vorschlags der EU-Kommission als Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip zu bewerten.
10. Die Darlegungslast für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips trifft rechtlich an sich die Gemeinschaftsinstitutionen. Dennoch sollten bei der Subsidiaritätsrüge alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Argumente vorzubringen, die sich aus der Sachnähe der nationalen Parlamente ergeben.

Dr. Joachim Wuermeling